



Geschäftsordnung des Landesschülerbeirats

Letzte Änderungen: 19. April 2004; 16. Juni 2006; 12. März 2009, 19.12.09, 28.05.2011, 10.10.2011, 31.3.2012, 21.9.2013, 23.7.2014; 13. 01.2015; 13.5.2015; 26.06.2015; 13.12.2016

Stand: 17. Dezember 2016

Aufgrund der §§ 62- 70 des Schulgesetzes, insbesondere § 69 Landesschülerbeirat und Arbeitskreise sowie Abschnitt VII Landesschülerbeirat der SMV-Verordnung, insbesondere § 25 Geschäftsordnung erstellt der Landesschülerbeirat von Baden-Württemberg die folgende Geschäftsordnung.

Hinweis: Im Folgenden wird abgekürzt LSBR für Landesschülerbeirat und LSBR-VO für Abschnitt VII Landesschülerbeirat der SMV-Verordnung.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Version verwendet. Es sind jedoch ausdrücklich immer beide Geschlechter gemeint.

§ 1 Mitgliedschaft

- (1) Der LSBR besteht aus den nach § 26 LSBR-VO gewählten Vertretern der Schüler.
- (2) Die Amtszeit des LSBR beginnt am 1. April des Jahres, in dem die Amtszeit des bisherigen LSBR abläuft und dauert zwei Jahre. Dieser führt die Geschäfte bis zur konstituierenden Sitzung des neuen LSBR fort. Für die Wahl gilt § 2 dieser Geschäftsordnung.
- (3) Die Mitglieder führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unparteiisch im Interesse der Schüler aus. Sie sind an keine Weisungen gebunden. Sie haben über Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren. Ausführungen einzelner Mitglieder in den Sitzungen dürfen nicht an Nichtmitglieder weitergegeben werden.

§ 2 Zusammensetzung und Wahlen des Vorstands

- (1) Der LSBR wählt zu Beginn seiner Amtszeit aus seiner Mitte den Vorstand. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden (passives Wahlrecht haben nur ordentliche Mitglieder),
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden (alle Mitglieder haben das passive Wahlrecht),
 - dem Pressesprecher (alle Mitglieder haben das passive Wahlrecht),
 - dem Schriftführer (alle Mitglieder haben das passive Wahlrecht).
- (2) Es ist wünschenswert, dass jede Schulart/-gruppe im Vorstand vertreten ist.
- (3) Die Wahl des neuen Vorsitzenden leitet der amtierende Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Anschließend leitet der neu gewählte Vorsitzende die weiteren Wahlen. Die Wahlmodalitäten werden durch den § 24 der SMV-VO bestimmt.
- (4) Der Vorsitzende, die weiteren Mitglieder des Vorstandes sowie des erweiterten Vorstands können abgewählt werden, wenn die Mehrheit der Wahlberechtigten einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit wählt (siehe auch §5, Abs. 1). Die Wahl muss erfolgen, wenn ein Drittel der Wahlberechtigten (8) schriftlich darum nachsucht (§ 24 Abs.4 der LSBR-VO). Die Neuwahl erfolgt in der darauf folgenden Sitzung.
- (5) Scheidet der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstands oder des erweiterten Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus dem LSBR aus, so erfolgt die Neuwahl nach den Regeln der ordentlichen Wahl (§24 LSBR-VO).
- (6) Wer innerhalb einer Partei ein Amt im Vorstand ab Bezirksebene besitzt, soll nicht in den Vorstand des LSBR gewählt werden.
- (7) Auf Antrag eines LSBR-Mitglieds oder stellvertretendes Mitglieds wird von allen Mitgliedern und Stellvertretern des LSBR, nach einer Frist des Kennenlernens, ein Vertrauensmitglied gewählt. Das Vertrauensmitglied ist Ansprechpartner für alle LSBR-Mitglieder sowie deren Stellvertreter. Es kümmert sich um die Belange der Mitglieder in beratender Funktion. Das Vertrauensmitglied untersteht der Diskretion.

§ 3 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist geschäftsführendes Organ des LSBR und ihm verantwortlich. Die Vorstandssitzungen dienen seiner Funktionserfüllung und werden vom Vorsitzenden einberufen. Der LSBR ist über die Termine und Inhalte der Sitzungen des Vorstands ausführlich zu informieren. Die Mitglieder des LSBR können, soweit die Möglichkeit besteht, ohne Kostenerstattung an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (2) Der Vorsitzende vertritt den Landesschülerbeirat nach außen. Er leitet die Sitzung des LSBR, hierzu gehören die Aufstellung der Tagesordnung und die rechtzeitige Einladung zu den Sitzungen. Er führt die Beschlüsse des LSBR aus, er gibt die Erklärungen und Stellungnahmen des LSBR gegenüber dem Kultusministerium, anderen Ministerien, den Medien und der Öffentlichkeit ab. Er genehmigt die Tätigkeiten der LSBR- Mitglieder, die in seinem Auftrag durchgeführt werden. Er ist von Amts wegen Mitglied eines jeden

Ausschusses, den der LSBR bildet.

- (3) Der stellvertretende Vorsitzende hat die Aufgabe, den Vorsitzenden bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen. Ist der Vorsitzende verhindert, hat sein Stellvertreter die Aufgaben des Vorsitzenden wahrzunehmen.
- (4) In Absprache mit dem Vorsitzenden ist der Pressesprecher für die Pressearbeit und den Kontakt mit den Medien zuständig.
- (5) Der Schriftführer, im Verhinderungsfall sein vom Gremium gewählter Stellvertreter (nicht Mitglied des Vorstandes), hat über den wesentlichen Inhalt der Beratungen des LSBR und über die von ihm gefassten Beschlüsse Niederschriften/Protokolle zu fertigen.

§ 4 Zusammensetzung und Aufgaben des erweiterten Vorstands

- (1) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands nehmen mindestens an jeder zweiten Vorstandssitzung teil. Sie berichten dem Vorstand über ihre Tätigkeiten, stehen ihm in administrativen Fragen beratend zur Seite und führen Beschlüsse im Rahmen ihres Aufgabenbereiches aus.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - dem stellvertretenden Pressesprecher
 - dem Systemadministrator
 - den ersten Vorsitzenden der in § 5 aufgeführten Ausschüsse
 - das in den Vorstand des Landesschulbeirat gewählte LSBR-Mitglied
- (3) Der Systemadministrator hat die Aufgabe, die Webseiten des LSBR inhaltlich und technisch regelmäßig auf dem neuesten Stand zu halten und die E-Mail-Verwaltung durchzuführen. Seine Wahl ist analog zur Wahl der Mitglieder des Vorstands durchzuführen.
- (4) Der stellvertretende Pressesprecher nimmt die Aufgaben des Pressesprechers im Verhinderungsfall wahr.

§ 5 Finanzen

- (1) Das Sitzungsgeld (eintägige Sitzungen) wird auf 10 Euro festgesetzt. Die dadurch erzielte Einsparung ermöglicht die Fahrtkostenerstattung der zusätzlich eingeladenen Teilnehmer an den Sitzungen des LSBR.

§ 6 Ausschüsse

- (1) Der LSBR kann aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit Ausschüsse bilden und diese mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder auflösen. Auf diese Weise gegründete Ausschüsse werden in die Geschäftsordnung aufgenommen. Die Mitglieder des jeweiligen Ausschusses wählen aus ihrer Mitte die Ausschussvorsitzenden nach den Regeln der ordentlichen Wahl (§ 24 LSBR-VO). Ausschussvorsitzende sind nach den Prinzipien des konstruktiven Misstrauensvotums sowohl vom LSBR (Gremium) als auch vom Ausschuss

abwählbar, sofern ein Drittel der Mitglieder des LSBR bzw. ein Drittel der Ausschussmitglieder dies schriftlich beantragen. Wählbar sind nur Mitglieder des Ausschusses. Der erste Vorsitzende eines Ausschusses ist Mitglied des erweiterten Vorstands. Der Vorsitzende des LSBR ist kraft Amtes ordentliches Mitglied jedes Ausschusses; er kann jederzeit eine Ausschusssitzung unter Angabe der Gründe einberufen. Die Ausschüsse sind dem LSBR verantwortlich, ihre Beschlüsse gelten nur, wenn sie vom LSBR bestätigt werden. Zu den Ausschüssen können durch Beschluss des LSBR weitere natürliche Personen, die nicht Mitglieder im LSBR sind, zur Beratung ohne Stimmrecht zugelassen werden. Für die Ausschüsse gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.

- (2) Der LSBR empfiehlt, die Ausschusssitzungen vor den Sitzungen des LSBR anzuberaumen, um die Ergebnisse im Anschluss dem kompletten Gremium präsentieren zu können.
- (3) Die Gründung folgender Ausschüsse wurde beschlossen
 - Bildung für nachhaltige Entwicklung
 - Jugendstudie
 - Landesschülerkongress
 - Grundsatzprogramm
 - SMV und regionale Vernetzung
 - Öffentlichkeitsausschuss (Vorsitzender ist automatisch der Pressesprecher; stellvertretender Vorsitzender ist der stellvertretende Pressesprecher)
 - Wir macht Schule (Ideenbörse Prävention)

§ 7 Einberufung und Beschlussfähigkeit

- (1) Der LSBR wird in der Regel monatlich einberufen. Außerdem wird er einberufen, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe der Gründe in Textform verlangt. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende ohne Einhaltung der Ladungsfrist den LSBR einberufen. Die Sitzungen des LSBR sind nicht öffentlich. Die stellvertretenden Mitglieder können daran teilnehmen. Im Einzelfall kann auf Beschluss des LSBR die Öffentlichkeit zugelassen werden. Gäste können vorläufig durch den Vorsitzenden zugelassen werden. Die Einladung geht vom Vorsitzenden aus. Sie ist mindestens 14 Tage vor Sitzungsbeginn unter Angabe von Zeit, Ort und vorläufiger Tagesordnung zu versenden. Die Einladung wird den Stellvertretern zur Information zugeleitet.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich an die in den Einladungen angegebenen An- und Abmeldefristen zu halten. Angemeldete Mitglieder, die ohne triftigen Grund (Krankheit, Todesfall oder sonstiger Härtefall) an der Sitzung unentschuldig fehlen, übernehmen die dadurch entstandenen Kosten.
- (3) Der LSBR ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Ist diese nicht gegeben, so ist zu derselben Tagesordnung eine zweite Sitzung einzuberufen. Es gilt die Einladungsfrist von 14 Tagen. In dieser Sitzung ist der LSBR mit den Stimmen der

anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

§ 8 Anfrage und Abstimmungen

- (1) Anträge zur Tagesordnung sind in Textform beim Vorstand des LSBR, spätestens einen Tag vor Sitzungstermin einzubringen. Werden sie erst später oder erst mündlich in der Sitzung gestellt, so werden sie behandelt, wenn die Mehrheit der Anwesenden zustimmt.
- (2) Jedes Mitglied des LSBR kann Anträge zum Sitzungsverlauf/zur Geschäftsordnung- diese haben Vorrang- stellen, insbesondere
- (3) auf das Nichteintreten in die Debatte
- (4) den Schluss der Debatte
- (5) den Schluss der Rednerliste
- (6) auf Beschränkung der Redezeit
- (7) Der Sitzungsleiter lässt über diesen Geschäftsantrag nach Anhörung vorhandener Pro- und Contra-Wortmeldungen (mindestens jeweils einer) abstimmen. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit zustimmt.
- (8) Wortmeldungen sind durch einfaches Handerheben anzuzeigen. Der Sitzungsleiter bestimmt die Redner nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er kann darum ersuchen, sich kurz zu fassen.
- (9) Anträge zur Sache und Geschäftsordnung werden durch beidseitiges Handerheben angezeigt. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies ein Mitglied beantragt; bei Wahlen ist in der Regel geheim abzustimmen.
- (10) Der Vorsitzende kann in dringenden Fällen eine Abstimmung im Wege einer Umfrage in Textform durchführen. Auf der darauf folgenden LSBR-Sitzung ist darüber zu beraten und ggf. ein Neubeschluss herbeizuführen, sofern dies von einem Mitglied beantragt wird.

§ 9 Protokoll/ Niederschrift

- (1) Zu Beginn der Sitzung wird ein Protokollführer bestimmt. In der Regel sind dies die Schriftführer.
- (2) Das Protokoll muss enthalten:
 - Art der Sitzung
 - Ort der Sitzung
 - Dauer der Sitzung
 - Datum der Sitzung
 - Teilnehmerliste; entschuldigte Mitglieder
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Verlauf der Sitzung
 - Begrüßung und Leitung

- Kurzbericht zu den Tagesordnungspunkten
 - Anträge und Beschlüsse
 - Verteiler
 - Protokollführer
- (3) Das Protokoll wird den LSBR- Mitgliedern und deren Stellvertretern spätestens zur nächsten Sitzung zugesandt (siehe § 6 Einberufung und Beschlussfähigkeit).
- (4) Jeder Teilnehmer einer Sitzung kann nach Erhalt des Protokolls Einwände beim Vorstand erheben und Berichtigung beantragen. Beim Tagesordnungspunkt: "Genehmigung des Protokolls" sind Einwände und Berichtigungen zur Aussprache zu bringen.

§ 10 Bundesschülerkonferenz

- (1) Der LSBR tritt der Bundesschülerkonferenz gemäß der Satzung der Bundesschülerkonferenz bei. Der LSBR wählt aus seiner Mitte drei Delegierte und drei Stellvertreter. Die Reisekosten werden aus den LSBR- Haushaltsmitteln ersetzt. Es können ordentliche Mitglieder und stellvertretende Mitglieder in die BSK gewählt werden.
- (2) Wenn die Delegation des LSBR in der BSK unterschiedlicher Meinung ist, gibt der Vorsitzende und wenn dieser verhindert ist, die Delegierten in Reihenfolge ihrer Wahl, die Stimme des LSBR ab. Soweit Beschlussfassungen schon vor einer Sitzung feststehen, entscheidet das Gremium über die Stimmenabgabe.
- (3) Der Vorsitzende des LSBR ist kraft Amtes Delegierter in der BSK.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 3. Mai 2000 in Kraft, zuletzt geändert am 13. Dezember 2016. Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des LSBR.